

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 23. November 2020 geändert am 25. Juli 2021

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S.127) und entsprechend den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Schmöln in seiner Sitzung vomfolgende 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung i.d.F. der Änderungssatzung vom 25.07.2021 beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so unterliegt er der Steuer.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.
- (5) Bei Minderjährigen gilt der Erziehungsberechtigte als Hundehalter.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für
 - a) den ersten Hund 66 Euro
 - b) den zweiten Hund 84 Euro
 - c) jeden weiteren Hund 108 Euro
 - d) den ersten gefährlichen Hund 350 Euro
 - e) jeden weiteren gefährlichen Hund 450 Euro
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf schriftlichen Antrag, für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. Bei Anmeldung ist das Zucht- oder Stammbuch vorzuweisen. Der § 5 Pkt. 7 Steuerfreiheit bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt unabhängig von der Anzahl der Hunde **140 Euro**.
- (3) Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet, entfällt der Anspruch auf Erhebung der Hundesteuer in Form der Züchtersteuer.

§ 5 Steuerfreiheit

Von der Steuer befreit sind auf schriftlichen Antrag und Nachweisführung vom Hundehalter das Halten von:

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Überwachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.
8. Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,
9. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern nachweislich für ihre Tätigkeit benötigt werden.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerschuldners um die Hälfte des im § 3 festgesetzten Steuersatzes für einen Hund ermäßigt, wenn diese in Einöden oder Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt, wenn das Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem

anderen bewohnten Gebäude entfernt liegt. Als Weiler gilt eine Mehrzahl von benachbarten Wohngebäuden, dessen Einwohner nicht mehr als 50 Personen zählt und deren Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt liegt. Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

- (2) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerschuldners anteilig des nach § 3 festgesetzten Steuersatzes ermäßigt für
 - a) Hunde, die erst nach dem 01. Januar 4 Monate alt werden oder für einen nach dem 01. Januar gehaltenen über 4 Monate alten Hund. Der Jahressteuersatz wird anteilmäßig pro Monat für den Zeitraum vor dem Ersten des jeweiligen Monats ermäßigt,
 - b) Hunde, die veräußert oder sonst abgeschafft werden, abhandenkommen oder eingehen. Der Jahressteuersatz wird anteilmäßig pro Monat für den Zeitraum nach Ablauf des jeweiligen Monats ermäßigt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres., Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend. Steuervergünstigungen können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden
- (2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 gelten die Vorschriften über die Steuervergünstigungen sowie über die Erhebung der Steuer in Form der Züchtersteuer nicht.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Wegfall der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit Abmeldung gemäß § 11 Abs. 2.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Tritt ein gefährlicher Hund an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, ist der Differenzbetrag zu entrichten.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Sie ist am 15.03. des Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilmäßige Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Anzeige- und Mitwirkungspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Schmölln schriftlich anzumelden. Der Halter des Hundes ist verpflichtet entsprechende Unterlagen wie Impfausweis des Hundes, Haftpflichtversicherung für den Hund, Mikrochip, ggf. Zuzugsbescheinigung, etc. nachzuweisen. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Schmölln gebührenfrei eine Hundemarke aus, die der Hundehalter am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen hat. Hundezüchter, die zur Züchtersteuer nach § 4 herangezogen werden, erhalten nur 2 Hundemarken. Bei Verlust der Marke wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgeben.
- (2) Der Hundehalter (§ 2) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Schmölln abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Mit der schriftlichen Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadt Schmölln zurückzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung oder die Gewährung der Züchtersteuer weg oder ändern sie sich, so ist dies der Stadt Schmölln innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Schmölln auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (5) Die Stadt Schmölln ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet Schmölln durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schmölln wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde sowie Namen und Anschrift des Hundehalters zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,

4. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Abs. 4 und 5 den Beauftragten der Stadt Schmölln auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

~~außer Kraft.~~